

STADT WARENDORF

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Neubau der B 64; Ortsumgehungen Warendorf, Beelen und Herzebrock-Clarholz**

**hier: Raumordnerisches Verfahren gemäß § 16 FStrG**

Das raumordnerische Verfahren gemäß § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zur Bestimmung der Planung und Linienführung der Bundesstraße 64 für die Ortsumgehungen (OU) Warendorf, Beelen und Herzebrock-Clarholz wurde abgeschlossen.

Nach dem § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.06.2002 ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten. Entsprechend dieser Forderung wird hiermit bekannt gegeben, dass der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) mit Schreiben vom 12.08.2004 (Az.: S 21/40. 10. 78.1064/8 NW 2004) die Planung und Linienführung für die Ortsumgehungen Warendorf, Beelen und Herzebrock-Clarholz im Zuge der B 64 nach § 16 FStrG bestimmt hat. Die Notwendigkeit bestimmter Knotenpunkte ist im weiteren Verfahren zu überprüfen.

Die Linienführung der B 64 für die Ortsumgehungen Warendorf, Beelen und Herzebrock-Clarholz ist in den Flächennutzungsplänen der Stadt bzw. der Gemeinden zu vermerken.

Die Entscheidung nach § 16 FStrG über die Linienführung hat keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten; sie ist kein anfechtbarer Verwaltungsakt und ist damit nur durch Anfechtung des späteren Planfeststellungsbeschlusses angreifbar.

Der Bestimmungsplan liegt in der Zeit

**vom 22.11.2004 bis 23.12.2004**

zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus; die Auslegung erfolgt bei der Stadt Warendorf, Freckenhorster Straße 43, 48231 Warendorf, Baudezernat, Zimmer 114, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, freitags von 8:30 bis 12:30 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Warendorf, 10.11.2004



Walter  
Bürgermeister

